



## Elternmitarbeit an der Otto-Hahn-Schule

(Stand: Mai 2017)

### **1. Gremien**

Die nachfolgenden Gremien sind die Nahtstelle zwischen Elternhaus und Schule. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Gremien sind durch das Hessische Schulgesetz geregelt (s. auch Anlage „Elternmitbestimmung“).

#### **1.1. Elternabend und Klassenelternbeirat**

An Elternabenden nehmen Erziehungsberechtigte der Kinder einer Klasse, die Klassenlehrerin und bei Bedarf Fachlehrerinnen oder ein Mitglied der Schulleitung teil. Der Elternbeirat der Klasse lädt nach terminlicher und inhaltlicher Abstimmung mit der Klassenlehrerin ein und leitet die Sitzung.

Es können behandelt bzw. beraten werden:

Lernziele, Unterrichtsinhalte, Kriterien der Beurteilung, Situation der Klasse, Schulregeln, wichtige Erlasse und Verordnungen (Wahrnehmung der Schulpflicht, Hausaufgaben, Aufsichtspflicht etc.) werden von den Lehrerinnen präsentiert und erläutert.

Der Elternbeirat berichtet über Sitzungen der Schulgremien und über deren Beschlüsse.

Weiterhin wird über Anschaffungen von Lernmaterial durch das Elternhaus und über gemeinsame Veranstaltungen (Klassenfeste, Theaterbesuche, Klassenfahrten u.v.m.) beraten und beschlossen.

Auch allgemeine Erziehungsfragen, die Schule und Elternhaus betreffen, werden thematisiert (s. auch Anlage „Gestaltung von Elternabenden“).

#### **1.2. Elternbeirat**

In jeder Klasse wird ein Elternbeirat und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der Elternbeirat ist die Vertretung einer Klassenelternschaft gegenüber Lehrerinnen sowie der Schulleitung und im Schulelternbeirat (s. auch Anlage „Wahl von Elternbeiräten“).

### **1.3. Schulelternbeirat**

Der Schulelternbeirat setzt sich aus allen Elternbeiräten zusammen, die aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für den Zeitraum von zwei Jahren wählen.

Der Schulelternbeirat übt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

Im Schulelternbeirat informiert die Schulleitung über wichtige Angelegenheiten des Schullebens (s. auch Anlage „Elternmitbestimmung“).

### **1.4. Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz setzt sich an der OHS aus 5 Lehrerinnen bzw. Lehrern, 5 Eltern und der/m Schulleiter/in zusammen. Die Schulkonferenz übt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Mitbestimmungsrecht in der Schule aus.

Die Schulkonferenz berät und entscheidet z.B. über:

- \* das Schulprogramm,
- \* Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- \* Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei Schulveranstaltungen,
- \* Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
- \* Öffnung der Schule nach außen,
- \* den schuleigenen Haushalt.

Zusammensetzung: Die Schulkonferenz wird gewählt, indem jede Gruppe ihre Vertreterinnen und Vertreter für sich wählt, also

- \* die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte die Lehrerinnen und Lehrer,
- \* der Schulelternbeirat aus der Mitte aller Eltern

Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Auf Antrag von 25 % der Mitglieder oder einer Personengruppe ist die Schulkonferenz unverzüglich einzuberufen (s. auch Anlage „Schulkonferenz“).

### **1.5. Arbeitskreise**

Zur Erarbeitung konkreter Themen (z.B. Schulprogramm, Schulfest etc.) werden zeitlich begrenzte Arbeitskreise eingerichtet, zu denen sich Eltern in kleineren Gruppen zusammenfinden. Die Ergebnisse werden der Schulkonferenz oder dem SEB vorgestellt, um dort diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet zu werden.

### **1.6. Kreiseltererbeirat**

Zwei für zwei Jahre gewählte Vertreterinnen der Schulelternbeiräte aller Schulen des Kreises bilden den Kreiselternebeirat.

### **1.7. Landeselternebeirat**

Aus der Mitte des Kreiselternebeirats werden getrennt nach Schulformen Delegierte gewählt. Alle Delegierten der Kreiselternebeiräte bilden zusammen den Landeselternebeirat.

### **1.8. Zusammenarbeit mit Vertreterinnen anderer Schulen**

Über den zu reaktivierenden Arbeitskreis „Heusenstammer Schulen“ soll bei Bedarf ein Informationsaustausch mit verschiedenen Themenschwerpunkten zwischen Elternbeiräten und interessierten Eltern der verschiedenen Schulen stattfinden. Derzeit finden nur Einzelgespräche zwischen einzelnen EB statt.

### **1.9. Zusammenarbeit der Gremien in der Schule**

Es gibt regelmäßige Treffen zwischen Förderverein, Betreuung, SEB und Schulleitung.

## **2. Mithilfe im Unterricht**

Für interessierte Eltern besteht die Möglichkeit, nach Abstimmung mit den Klassenlehrerinnen und -lehrern sowie der Schulleitung den Unterricht zu besuchen und sich aktiv nach Anleitung unterstützend zu beteiligen. Die Einblicke, die aus den Besuchen gewonnen werden, sind selbstverständlich absolut vertraulich zu behandeln (s. auch Anlage „Mitarbeit von Eltern und anderen Personen“).

### **2.1. Leseeltern**

Fester Bestandteil der Mithilfe sind inzwischen an unserer Schule die Leseeltern, die in den ersten beiden Schuljahren Kinder in kleinen Gruppen bei von der Lehrerin vorgegebenen Leseübungen begleiten.

### **2.2. Besondere Aktionen und Projekte**

Die Mitarbeit von Eltern bei besonderen Aktivitäten bereichert die Unterrichtsarbeit oder ermöglicht sie sogar teilweise erst in der gewünschten Form. Es handelt sich dabei um Projekte, bei denen mehrere Erwachsene die Kinder begleiten und unterstützen müssen, z.B. in der Projektwoche.

Alle Kinder sind in dieser Woche vom Unterricht befreit und können sich entsprechend ihrer Neigungen an Projekten beteiligen.

Die Beteiligung von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen fördert Gemeinschaftssinn und Sozialverhalten. Die Arbeitsergebnisse werden am Ende der Woche in einem festlichen Rahmen der gesamten Schulgemeinde präsentiert.

### **2.3. *Begleitung bei Exkursionen***

In unregelmäßigen Abständen finden Wandertage oder der Besuch kultureller Veranstaltungen statt (Zirkus, Theater), die in der Regel von der Klassenlehrerin vorgeschlagen und organisiert werden.

Durch die Mithilfe von Eltern bei der Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder sind solche Unternehmungen möglich. Auch greifen die Lehrerinnen Anregungen aus der Elternschaft auf (s. auch Anlage „Elternmithilfe“).

## **3. Förderverein**

Der Verein der Freunde und Förderer der Otto-Hahn-Schule Heusenstamm e.V. hat als Vereinszweck, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus zu fördern. Dieser Zweck wird z.B. verwirklicht durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln für die Schule, für bestimmte Projekte, Veranstaltungen und durch die Mitwirkung bei der Schulkinderbetreuung am Nachmittag.

Mitglieder sind Eltern, ehemalige Eltern, Lehrer, ehemalige Lehrer und Förderer.

### **3.1. *Besondere Förderungen durch den Förderverein***

PC: Der Förderverein hat durch eine Spende die Schule seinerzeit mit PCs, Bildschirmen, 2 Druckern und einem Beamer ausgestattet. Auch Software wurde zum Teil angeschafft.

Ergonomische Stühle: Der Förderverein hat sich maßgeblich bei der Anschaffung von ergonomischen Stühlen für die Schule beteiligt.

Bibliothek: Der Förderverein hat die Gründung der Schulbibliothek veranlasst. Er hat die Einrichtung bei Beginn angeschafft und eine Grundausstattung an Büchern gekauft. Ebenfalls wurde eine Bücherspendenaktion organisiert. Die Bibliothek wird regelmäßig unterstützt, zuletzt durch die Organisation von Bücherspenden durch Verlage.

Mobiles Klettergerät: Der Förderverein hat ein mobiles Kletter-/Spielgerät für den Sportunterricht angeschafft.

Möbel für die Schulkinderbetreuung: Da der Förderverein bereits vor der Kooperation mit der Stadt eine Schulkinderbetreuung für 40 Kinder angeboten hat, wurde die vorhandene Ausstattung übergeben und besondere Möbel (z.B. Bastel-Schub-Schrank, zum Teil Anfertigungen durch eine ansässige Schreinerei für die Schulkinderbetreuung angeschafft.

Gewaltprävention: Der Förderverein hat in der Vergangenheit wiederholt

Kurse zur Gewaltprävention angeboten, die Teilnahme war freiwillig.

### **3.2. Mittagstisch und Betreuung**

Die Schulkinderbetreuung „Die Drei Freunde“ (eine Kooperation der Stadt Heusenstamm und des Fördervereins) bietet für 110 Kindern an 5 Tagen Betreuungszeiten von Schulende bis 13:30, 14:30 oder 17:00 Uhr an. Eine Gruppe von 110 Kindern kann zu verschiedenen Zeiten zu Mittag essen.

Die Betreuungskinder können Hausaufgaben machen, in den vorhandenen zwei Funktionsräumen (1. Raum: Spielen und Basteln und Lesen; 2. Raum: Werken, Bauecke, Tischkicker und Computer) sowie in der Mensa, der Turnhalle und auf dem Schulhof frei spielen oder Angebote nutzen. Die Nachmittagsbetreuung ist ein kostenpflichtiges Angebot.

Des Weiteren bietet die OHS seit dem Schuljahr 2008/09 auch nachmittägliche Schul-AGs im Rahmen der Pädagogischen Mittagsbetreuung an. Die Kinder, die diese AGs besuchen können ebenfalls das Angebot des (kostenpflichtigen) Mittagessens nutzen bzw. diese Kinder werden in der Mittagspause beaufsichtigt. Eine weitere Verzahnung von Schule und Schulkinderbetreuung im Sinne der Kinder ist geplant.

### **3.3. Angebot von Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag**

Der Förderverein organisiert ein vielseitiges, variierendes Angebot an Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag (z.B. AGs für Handarbeiten, Pappmaché, Malen, Computer, Sport, Sprache, Computer). Die Kurse werden von Honorarkräften (VHS-Lehrer, A-Lizenz-Trainer, Sprachlehrer, Eltern mit entsprechender Qualifikation etc.) oder Senioren im Rahmen des Projektes „Alt hilft Jung in Heusenstamm“ durchgeführt und sind kostenpflichtig.

### **3.4. Ferienspiele**

In den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien bietet die Stadt Heusenstamm unter Leitung der Jugendförderung und in Kooperation mit der Stadt Obertshausen an allen Grundschulen, im Jugendzentrum und in Obertshausen Ferienspiele an. Die Kinder der Schulkinderbetreuung erhalten immer einen Platz, wobei eine Abmeldemöglichkeit besteht. Weitere freie Plätze können von allen Familien in Heusenstamm in Anspruch genommen werden.

Auch dieses Angebot ist kostenpflichtig.

## **4. Organisation von Festen**

Um die Gemeinschaft zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern- und Lehrerschaft zu fördern, finden regelmäßig Feste an der OHS statt. Diese werden zum Teil vom Förderverein und dem SEB organisiert oder durch Eltern in den Klassen. Immer involviert sind die Lehrerinnen und die Schulleitung, die hier oft auch den Anstoß geben.

### **4.1. Schulfest**

Das Schulfest findet im Wechsel mit der Projektwoche einmal im Jahr statt. Alle Klassen beteiligen sich mit einem Stand entsprechend eines Mottos oder mit einer Aufführung. Die Organisation des Schulfestes erfolgt in enger Zusammenarbeit von Lehrerschaft, Schulelternbeirat (SEB), Förderverein und engagierten Eltern. Die Klassenstände werden von den Schülerinnen und Schülern und den Klasseneltern zusammen mit den Klassenlehrerinnen aufgebaut und betreut.

### **4.2. Klassenfeste**

Mehrmals im Jahr finden zu verschiedenen Anlässen Feste im Klassenverband statt. Der Rahmen des Klassenfestes wird am Elternabend besprochen und entsprechend gemeinsam mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer umgesetzt. Beispiele hierfür sind: Halloween- oder Erntedankfest, vorweihnachtliche Feiern, Fahrradtouren, Grill- und Spielfeste. Ausflüge: z.B. Mathematikum Wanderausstellung in Dietzenbach mit anschl. Picknick, Stadt-Wald-Haus-Ausflug, Teilnahme an der Kinder-Uni Frankfurt. Vorbereitung auf Weihnachten in der Adventszeit durch Kalender und durch tägl. Kurzgeschichten runden das Jahr ab. Klassenfeste stehen und fallen mit dem Engagement der Eltern.

### **4.3. Herbstmarkt, weitere Veranstaltungen etc.**

Der Förderverein organisiert seit einigen Jahren regelmäßig den Herbstmarkt, zu dem alle Familien der Schülerinnen und Schüler eingeladen werden. Im Unterricht bereiten die Kinder der Klassenstufen 2-4 herbstliche Basteleien oder Speisen vor, die von den Klassen verkauft werden. Durch die Eltern werden Speisen (Kürbissuppe, Schmalzbrote, Waffeln, Würstchen, ...) vorbereitet und verkauft. Außerdem findet jedes Mal ein Kürbiswettbewerb statt. Der schönste Halloweenkürbis wird prämiert. Zudem sorgt ein wechselndes Rahmenprogramm (Zauberer, Märchenerzähler, Clown,...) für die Unterhaltung der Kinder. An einem großen Lagerfeuer, welches später mit großem Einsatzwagen durch die Jugendfeuerwehr gelöscht wird, kann Stockbrot gebacken werden.

Weitere Veranstaltungen werden ebenfalls durch den Förderverein angeboten (z.B. Grillfest).

#### **4.4. Elterninfos/ Elternweiterbildung**

Informationen, die für alle Eltern relevant sind, werden vom Schulelternbeirat oder vom Förderverein schriftlich weitergegeben.

Bei Interesse der Eltern besteht die Möglichkeit qualifizierte Referentinnen und Referenten zu entsprechenden Themen über den SEB in Absprache mit der Schulleitung an die Schule einzuladen.

Das Staatliche Schulamt bietet in regelmäßigen Abständen Kurse zu Elternabenden, Mitarbeit Schulkonferenz etc. kostenlos an.

#### **4.5. Schulbücherei**

Die Schulbücherei wird von Lehrerinnen und Eltern organisiert und betreut. Sie ist für alle Kinder der Schule für ein bis zwei Stunden an fünf Vormittagen der Woche geöffnet. Die Kinder können nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrerin während der Ausleihzeiten die Schülerbücherei aufsuchen (s. auch Förderverein).

#### **4.6. Stammtische**

Einige Klassen veranstalten auch Stammtische. Ein Angebot des Elternbeirats, auch einen Stammtisch für ausländische Eltern einzuführen, ist noch in der Vorbereitung.

## **A1 Anlage „Elternmitbestimmung“**

### **Hessisches Schulgesetz**

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679)

#### **ACHTER TEIL**

#### **Eltern**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 100 Eltern**

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nehmen wahr:

die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,

die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis, anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.

#### **§ 101 Mitbestimmungsrecht der Eltern**

Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen nach Maßgabe des achten Teils dieses Gesetzes Elternbeiräte gebildet.

#### **§ 102 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.



(2) Die Wahlen sind geheim. Die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 114 Abs. 1 und § 116 Abs. 2 sowie der Delegierten nach § 116 Abs. 1 dürfen bekannt gegeben werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(5) Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

### **§ 103 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

(3) Die Elternvertreterinnen und -vertreter haben den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskunft zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die in einem Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.

### **§ 104 Kosten**

(1) Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach § 117 gebildeten Ausschüsse erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld.

(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **§ 105 Ausgestaltung der Rechte der Elternvertretung**

Die nähere Ausgestaltung des achten Teils dieses Gesetzes, insbesondere der Wahlen zu den Elternvertretungen aller Stufen, erfolgt durch Rechtsverordnung.

## Zweiter Abschnitt

### Klassen- und Schulelternbeiräte

#### § 106 Klassenelternbeiräte

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmenzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. § 107 gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schulelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

#### § 107 Aufgaben der Klassenelternbeiräte

(1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein. In diesem Fall kann die Klassenelternschaft beschließen, für den Rest der Amtszeit einen neuen Klassenelternbeirat zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Klassenelternversammlung erfolgen, zu der die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einlädt.

(3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

### **§ 108 Schulelternbeiräte**

(1) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 106 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervereinerinnen oder Schülervereiner zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein. In diesem Fall kann der Schulelternbeirat mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der die Schulleiterin oder der Schulleiter einlädt.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus § 111 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

### **§ 109 Vertretung ausländischer Eltern**

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen

und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

### **§ 110 Aufgaben des Schulelternbeirates**

- (1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.
- (2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 7 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5.
- (3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 8, 10 und 12, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.
- (4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 111 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- (6) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirates können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer, Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 82a behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirates teilnehmen.
- (7) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen.

### **§ 111 Zustimmungspflichtige Maßnahmen**

- (1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 110 Abs. 2) sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann bei Entscheidungen nach § 129 Nr. 1 bis 7 die Schulkonferenz, bei Entscheidungen nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 die Gesamtkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.
- (3) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.

(4) Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schulelternbeirat beantragte, zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulelternbeirat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 112 Anhörungsbedürftige Maßnahmen**

(1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 110 Abs. 3) gilt § 111 Abs. 1 entsprechend.

(2) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

### **§ 113 Abteilungselternschaften an beruflichen Schulen**

(1) An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht treten an die Stelle der Klassenelternschaft Abteilungselternschaften für die an der Schule bestehenden Fachabteilungen.

(2) Die Abteilungselternschaften wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zusammensetzt. An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte nimmt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter teil.

(3) Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind Mitglieder des Schulelternbeirates.

(4) An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte an beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht können je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Fachrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

## **D r i t t e r A b s c h n i t t**

### **Kreis- und Stadtelternbeiräte**

#### **§ 114 Kreis- und Stadtelternbeiräte**

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen sind, getrennt nach Schulformen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Anzahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der

Hauptschulen,

Förderschulen,

Realschulen,

Mittelstufenschulen,

Gymnasien,

schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,

schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,

beruflichen Schulen,

Ersatzschulen und sieben Elternvertreterinnen oder Elternvertretern aus dem Bereich der Hauptschulen, der Förderschulen, der Realschulen, der Mittelstufenschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.

(3) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder für jeden Vertreter einer Schulform drei, für Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(4) Sind eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Schulformen in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nicht vertreten, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats und die Zahl der Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter entsprechend.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Kreis- oder Stadtelternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht.

(6) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(7) An den Sitzungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte nehmen Schulaufsichtsbeamtinnen oder -beamte als Vertreterinnen oder Vertreter des Staatlichen Schulamtes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisausschusses der Landkreise oder des Magistrats der kreisfreien Städte oder der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, teil. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat allein beraten.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal im Schuljahr, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn das Staatliche Schulamt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann das zuständige Staatliche Schulamt diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt das zuständige Staatliche Schulamt ein. In diesem Fall kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der das zuständige Staatliche Schulamt einlädt.

(9) Bei der Beratung von Angelegenheiten der Förderschulen und der beruflichen Schulen sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter dieser Schulformen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## V i e r t e r A b s c h n i t t

### Landeselternbeirat

#### § 116 Landeselternbeirat

(1) Der Landeselternbeirat wird von Delegierten getrennt nach Schulformen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten getrennt nach Schulformen gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Zahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.

(3) Auf jeweils angefangene 10000 Schülerinnen und Schüler der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt vertretenen Schulform entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter.

(4) Wählbar als Delegierte oder Delegierter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besucht und die oder der an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder Stellvertreterin oder Stellvertreter ist. Wählbar ist auch, wer Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- und Stadtelternbeirat ist.

(5) Der Landeselternbeirat besteht aus

1.

drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,

2.

je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der

Hauptschulen,

Förderschulen,

Realschulen,

Gymnasien,

schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,

schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,

beruflichen Schulen, von denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,

3.

je einer Vertreterin oder einem Vertreter der

Mittelstufenschulen und

Ersatzschulen.

(6) Die Delegierten wählen getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder jeden Vertreter einer Schulform drei, für die Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(7) Wählbar als Vertreterin oder Vertreter oder als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform besucht. Der Elternteil muss ferner an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder -vertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadtelternbeirat zum Zeitpunkt der Wahl sein oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innegehabt haben.

(8) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Landeselternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht.

(9) In Fachfragen der in Abs. 5 genannten Schulformen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der betroffenen Vertretergruppen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(10) Der Landeselternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe der §§ 118 bis 120 aus und berät und fördert die Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte.

(11) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.

(12) Der Landeselternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist innerhalb von vier Unterrichtswochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder das Kultusministerium es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

### **§ 117 Ausschüsse**

(1) Der Landeselternbeirat kann zu seiner Beratung Ausschüsse für die in ihm vertretenen Schulformen bilden.

(2) Den Ausschüssen gehören die Mitglieder des Landeselternbeirates, die die betreffende Schulform vertreten, und ihre Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter an. Der Landeselternbeirat kann in besonderen Ausnahmefällen weitere Eltern in diese Ausschüsse berufen.

### **§ 118 Zustimmungspflichtige Maßnahmen**



(1) Der Zustimmung des Landeselternbeirates bedürfen

allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,

allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,

allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,

allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Der Landeselternbeirat hat über den Antrag des Kultusministeriums, der Maßnahme zuzustimmen, innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung zu entscheiden. Hat der Landeselternbeirat in dieser Frist nicht entschieden, gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluss schriftlich zu begründen. Hält das Kultusministerium seinen Antrag aufrecht, so hat der Landeselternbeirat innerhalb von zehn Wochen nach dieser Mitteilung erneut zu beraten und zu entscheiden; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet das Kultusministerium endgültig. Hat der Landeselternbeirat den zweiten ablehnenden Bescheid mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefasst, so kann das Kultusministerium eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung treffen.

### **§ 119 Anhörungsbedürftige Maßnahmen**

(1) Der Landeselternbeirat ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.

(2) In Fällen anhörungsbedürftiger Maßnahmen gilt § 118 Abs. 2 entsprechend. Ist eine solche Maßnahme ohne Anhörung getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

### **§ 120 Auskunfts- und Vorschlagsrecht**

(1) Das Kultusministerium erteilt dem Landeselternbeirat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Der Landeselternbeirat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

## **A2 Anlage „Wahl von Elternbeiräten“**

Siehe „Verordnung zu den Wahlen der Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder“ vom

### **§1 Wahlgrundsätze**

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen sind geheim (§ 102 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind diejenigen Personen, die nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnehmen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben bei Wahlen zusammen eine Stimme für jedes Kind. Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die als Klassenelternbeiräte mehrere Klassen derselben Schule vertreten, haben bei Wahlen und Abstimmungen eine entsprechende Anzahl von Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Dabei ist anzustreben, dass bei der Wahl von Elternvertreterinnen und Elternvertretern auf allen Ebenen nach Möglichkeit Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennbar ist, 2. die einen Vorbehalt enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(5) Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(6) Stellvertretende Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter (§ 106 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz), Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte (§ 114 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) und für die Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats (§ 116 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) sowie Ersatzdelegierte (§ 116 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz) werden in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenden Stimmen zur Vertretung herangezogen.

(7) Wahlberechtigte können auf dem Stimmzettel so vielen Personen ihre Stimme geben, wie Personen im betreffenden Wahlgang zu wählen sind.

(8) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig; § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

## **§2 Wahl- und Ladungsfristen**

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres, die Wahlen zu den Kreis- oder Stadtelternbeiräten spätestens fünf Monate nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein. Eine schriftliche Information des Kreis- oder Stadtelternbeirats zur anstehenden Wahl ist den Schulen und dem Vorstand des Schulelternbeirates zum Schuljahresbeginn vorzulegen.

(2) Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung nach § 7 Abs. 1 und 3 verkürzt sich die Einladungsfrist auf fünf Tage. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen. Ferientage werden bei der Berechnung der jeweiligen Frist nicht mit einbezogen.

(3) Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei der Feststellung der Namen und der Anschriften der Wahlberechtigten haben bei Wahlen in den Schulen die Schulleiterinnen und Schulleiter die erforderlichen Hilfen zu geben.

(4) Die elektronische Form ist nach § 184a des Hessischen Schulgesetzes ausgeschlossen, soweit nach dieser Verordnung die Schriftform erforderlich ist.

## **§3 Wahlversammlung, Wahlausschüsse**

(1) Wer zur Wahl eingeladen hat, eröffnet die Wahlversammlung und leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bestehen Wahlausschüsse aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Bestellung durch Zuruf erfolgen kann. Mitglieder des Wahlausschusses sollen in der Regel selbst wahlberechtigt sein. Stehen wahlberechtigte Mitglieder nicht zur Verfügung, können ausnahmsweise auch nicht wahlberechtigte Personen in den Wahlausschuss berufen werden. Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten und bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats können Wahlausschüsse auch für die einzelnen Schulformen bestellt werden.

(3) Eltern, die für ein Amt als Elternvertreter kandidieren, können nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses sein.

(4) Die Wahlausschüsse stellen fest, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten durch Aufnahme in die Wählerliste nach Abs. 5 oder durch Ausstellen der Bescheinigungen nach Abs. 6 bis 10 nachgewiesen wurde.

(5) Die Feststellung der Wahlberechtigung bei der Wahl der Klassenelternbeiräte, der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter, der Jahrgangselternbeiräte, der Abteilungselternbeiräte und der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Aufnahme in eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem anderen beauftragten Mitglied des Lehrerkollegiums aufgestellten Wählerliste.

Mit Aufstellen der Wählerliste wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestätigt, dass der oder dem Wahlberechtigten die Personensorgeberechtigung für das die Schule besuchende Kind nach dem bürgerlichen Recht obliegt oder diese ihr oder ihm mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist (§ 100 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Zweifelsfälle sind unverzüglich durch die Schule dem Staatlichen Schulamt zur Entscheidung vorzulegen.

#### **§4 Wahlhandlung**

(1) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen. Sind Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Schulformen zu wählen, so sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.

(2) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Zahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der in § 1 Abs. 4 genannten Vertreterinnen und Vertreter.

Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von dem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(4) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften und Hilfslisten sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats sind die Wahlunterlagen bei dem Kreis- oder Stadtelternbeirat aufzubewahren, der die Wahl durchgeführt hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art zu vernichten.

#### **§5 Ausschluss eines Mitglieds**

Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihr oder ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht nach § 103 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes,

kann der Elternbeirat, dem sie oder er angehört, sie oder ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausschließen (§ 103 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes). Die oder der Betroffene muss vor der Entscheidung angehört werden. Bei der Entscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

#### **§5a Neuwahl bei nicht erfolgter Einladung zur Sitzung**

(1) Soweit nach § 107 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu einer Sitzung der Klassenelternschaft einlädt, ist in die Einladung ein Hinweis auf die genannte Vorschrift aufzunehmen.

(2) Beschließt die Klassenelternschaft in dieser Sitzung, für den Rest der Amtszeit einen neuen Klassenelternbeirat zu wählen, ist der amtierende Klassenelternbeirat über den Beschluss in Kenntnis zu setzen. Ihm ist bis zur Durchführung der Neuwahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden für die Neuwahlen nach §§ 108 Abs. 3 und 114 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes entsprechende Anwendung.

#### **§6 Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter, Vertretung ausländischer Eltern**

(1) Zu den Wahlen von Klassenelternbeiräten, Jahrgangselternbeiräten, Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern laden jeweils die amtierenden Amtsinhaber oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein. Das gilt nicht für den Fall des § 107 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes.

(2) Zur Wahl der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz lädt die oder der amtierende Vorsitzende oder die oder der amtierende stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats ein.

(3) Sind amtierende Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht vorhanden, so obliegt die Einladung bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei den übrigen Wahlen der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter können eine Lehrerin oder einen Lehrer mit der Durchführung einer Wahl beauftragen.

(4) Wahltermine sind bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei den übrigen Wahlen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen.

(5) Die Wahl der Jahrgangselternbeiräte und der stellvertretenden Jahrgangselternbeiräte nach § 106 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Schulgesetzes findet in den einzelnen Schuljahrgängen unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und der Jahrgangselternvertreter statt. Beide Wahlen werden von demselben Wahlausschuss durchgeführt.

(6) Für die Wahl von Elternvertretungen in Klassen oder in Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden (§ 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) gelten die Bestimmungen über die Wahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern entsprechend. Jahrgangselternbeiräte werden in diesen Fällen nicht gewählt.

#### **§9 Veränderungen während der Amtszeit**

(1) Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer Klasse jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bei einer jahrgangsübergreifenden Zusammenlegung ist anzustreben, dass zum Klassenelternbeirat und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter jeweils Eltern von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen gewählt werden.

(2) Wird während der Amtszeit eines Schulelternbeirats die Schule geteilt oder mit einer anderen Schule zusammengelegt, so sind die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

(3) Scheiden an einer Schule Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Das gleiche gilt für den Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.

## **§ 10 Schulelternbeiräte**

(1) Der Schulelternbeirat ist von der oder dem amtierenden Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, ersatzweise oder bei neu errichteten Schulen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur konstituierenden Sitzung einzuladen, in der der Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) gewählt wird. Der Wahltermin ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht in den Vorstand des Schulelternbeirats gewählt werden. Name und Adresse der oder des gewählten Vorsitzenden werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter dem örtlichen Kreis- oder Stadtelternbeirat übermittelt, sofern die oder der Vorsitzende dem nicht widersprochen hat. Der Schulelternbeirat ist auf diese Regelung hinzuweisen.

(2) Findet im laufenden Schuljahr die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats statt, so können in der konstituierenden Sitzung auch die Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter des Schulelternbeirats für diese Wahlen gewählt werden.

(3) Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens drei Wochen nach der letzten Wahl in den Klassen oder in den Schuljahrgängen liegen.

(4) Für die Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) Soweit nach § 108 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Neuwahlen durchzuführen sind, erfolgt die Einladung zur Wahl durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

## **A3 Anlage „Gestaltung von Elternabenden“**

### **Vorbereitung und Gestaltung**

Elternabende sind keine Sache der Schule sondern Sache der Eltern. Die Initiative soll darum von den Eltern und vom Elternbeirat und nur in begründeten Ausnahmen von der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer oder der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter ausgehen. Elternabende sollen nicht zu selten stattfinden, das Gesetz schreibt wenigstens einen Elternabend in jedem Schulhalbjahr als Regelfall vor; häufigere Treffen wären in jedem Fall zu begrüßen. Elternabende sollten sorgfältig vorbereitet sein.

### **Termin**

Wenn in den vorausgegangenen Elternversammlungen kein Termin beschlossen wurde, bestimmen die Elternbeiräte den Zeitpunkt des Elternabends. Der Termin soll mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer und gegebenenfalls auch mit der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter abgestimmt sein. Dabei sollte man unbedingt darauf achten, dass nicht ein anderes Ereignis am gleichen Abend - lokales Fest, Fernseh-Fußball, Fernseh-Krimi oder ähnliches - die Eltern von der Teilnahme abhalten könnte.

### **Tagesordnung**

In jedem Fall sollte in der Einladung die Tagesordnung für den Elternabend mitgeteilt werden. Falls sie nicht beim vorherigen Elternabend festgelegt wurde, ergeben sich die Themen häufig aus den Besprechungen mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer, aus den Sitzungen des Schulelternbeirats und in Vorgesprächen mit dem Stellvertreter oder mit anderen Eltern aus der Klasse.

Manchmal kann es auch sinnvoll sein, sich eine fachkundige Person, die zu bestimmten schulischen Fragen referieren kann, für einen solchen Abend einzuladen.

### **Zeitplan**

Obwohl sich die Dauer eines Referats, eines Berichts oder der Diskussion über ein bestimmtes Thema schwer abschätzen lässt, sollte immer ein genauer Zeitplan für die Abfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte aufgestellt werden. Die Zeit für die Berichte beziehungsweise Referate sollte so kurz wie möglich sein, die Zeit für die Diskussion dagegen großzügig bemessen werden.

Es empfiehlt sich außerdem, den Elternabend nicht als "Open-End-Veranstaltung" zu

konzipieren: Man sollte sich zu Beginn auf einen Endzeitpunkt einigen, der auch für berufstätige Eltern noch akzeptabel ist.

### **Einladung**

Die Einladung zum Elternabend sollte spätestens zehn Tage vor dem Elternabend bei den Eltern sein.

Die Einladung wird im Allgemeinen in der Schule an die Kinder verteilt und von diesen den Eltern überbracht.

Auch wenn mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer schon alles besprochen ist, sollte auch sie / er die schriftliche Einladung bekommen. Sie muss in übersichtlicher Form den Termin, den Raum und die Tagesordnung enthalten.

### **Die Sitzordnung**

Wenn im Klassenzimmer die Tische und Stühle der Kinder in Reihen hintereinander stehen, sollten für den Elternabend nach Möglichkeit zu Beginn des Abends die Tische in Kreis-, Rechteck- oder Hufeisenform gestellt werden. Damit alle Eltern wissen, wie die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner heißen, empfiehlt es sich, dass alle ein großes gefaltetes Papier mit ihrem Namen vor sich auf den Tisch stellen. Ein Elternabend kann auch außerhalb der Schule stattfinden. Probleme mit der Sitzordnung gibt es dann sicher nicht.

### **Begrüßung**

Nach der Begrüßung bringt der Elternbeirat die Anwesenheitsliste in Umlauf und gibt die Tagesordnung bekannt. Wenn jemand Änderungen der Tagesordnung wünscht, so muss darüber ein Beschluss herbeigeführt werden.

Am ersten Elternabend empfiehlt sich eine kurze Kennenlernrunde, zB in Form eines Spiels (z.B. Was bedeutet mein Vor-/Nachname, alphabetisches Ordnen (nach Namen) im Kreis).

### **Gesprächsleitung**

Die Gesprächsleitung hat im Wesentlichen auf zwei Punkte zu achten: Zum einen muss sie dafür sorgen, dass die Anteile am Gespräch möglichst gleich verteilt werden. Die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer darf nicht in die Rolle einer "Alleinunterhalterin" bzw. eines "Alleinunterhalters" geraten. Zum anderen ist es Aufgabe der Gesprächsleitung, auf die Abwicklung der Tagesordnung zu achten. Sie sollte also das Gespräch beleben, wenn es zu stocken droht, oder an die noch ausstehenden Punkte erinnern, wenn die Diskussion ausufert oder sich in Einzelgespräche auflöst.

### **Beschlussfassung**

Über die wichtigsten Themen und über alle Beschlüsse des Elternabends sollte ein Protokoll geführt werden.

### **Schlusswort**

Das Schlusswort hat der Elternbeirat. Er sollte die Ergebnisse zusammenfassen und nach Möglichkeit mit den Eltern den Termin des nächsten Elternabends vereinbaren.

*(weitere Informationen unter*

*www.kultusministerium.hessen.de)*



## **A4 Anlage „Schulkonferenz“**

### **Hessisches Schulgesetz**

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679)

### **D r i t t e r A b s c h n i t t**

#### **Schulkonferenz**

#### **§ 128 Aufgaben**

- (1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.
- (2) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.
- (3) Die Rechte der Elternbeiräte nach dem achten Teil dieses Gesetzes, der Schüler- und Studierendenvertretung nach dem neunten Teil dieses Gesetzes und der Personalräte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), bleiben unberührt.

#### **§ 129 Entscheidungsrechte**

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm (§ 127b), die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule (§ 127d Abs. 8) sowie die Antragstellung auf Umwandlung in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule (§ 127e Abs. 2),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 4) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3),
3. die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23b Abs. 1) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6),

4. die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3),

5. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,

6. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127c),

7. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),

8. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,

9. den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127a Abs. 2),

10. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,

11. die Verteilung des Unterrichts im Rahmen der Kontingent-Studentafeln auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 5,

12. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über

- a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
- b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
- c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3) im Einvernehmen mit dem Schulträger,

13. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,

14. die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an Förderschulen.

## **§ 130 Anhörungsrechte**

(1) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor Einrichtung eines Schulversuchs ohne Antrag der Schule und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule,

2. vor Umwandlung der Schule in eine Versuchsschule ohne Antrag der Schule und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus,

3.vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), das Angebot einer Vorklasse (§ 18 Abs. 2), Angebote der dezentralen Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und der Sprachheilförderung (§ 50 Abs. 2) sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,

4.vor der Verlegung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder der Unterbringung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen in anderen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,

5.vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,

6.vor Bildung und Änderung von Schulbezirken (§ 143) und Zusammenfassung des Unterrichts in Blockunterricht (§ 39 Abs. 4),

7.vor der Namensgebung für die Schule (§ 142),

8.vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs. 1),

9.vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 89 Abs. 3).

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden; nach deren Ablauf gilt die Anhörung als erfolgt.

(2) In allen Angelegenheiten, zu denen die Schulkonferenz anzuhören ist, steht ihr auch ein Vorschlagsrecht zu.

### **§ 131 Mitglieder und Verfahren**

(1) Mitglieder der Schulkonferenz sind

1.die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2.jeweils mit der Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Personengruppen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 25, mindestens jedoch 11, es sei denn, dass die Zahl der Lehrkräfte einer Schule geringer als fünf ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. An beruflichen Schulen sind zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied der Schulkonferenz.

(2) Die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die der Schülerinnen und Schüler verteilen sich in den Schulstufen und Schulen für Erwachsene wie folgt:

1.an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 oder 6 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zu;

2.an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10 stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern drei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler zwei Fünftel der Sitze zu;

3.an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler jeweils zur Hälfte

zu;

4. an Schulen der Oberstufe (Sekundarstufe II) stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zwei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler drei Fünftel der Sitze zu;

5. an beruflichen Schulen stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ein Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden vier Fünftel der Sitze zu;

6. an Schulen für Erwachsene und eigenständigen Fachschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden zu;

7. an Förderschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern dann zu, wenn die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler ihre Beteiligung nach Nr. 2 ausschließt.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer wählt die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte; an Förderschulen kann sie statt der Lehrkräfte Erzieherinnen und Erzieher wählen, höchstens jedoch in der Zahl, die dem Verhältnis der Zahl der Erzieherinnen und Erzieher zur Zahl der Lehrkräfte entspricht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat aus der Schulelternschaft, die der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat oder vom Studierendenrat aus der Schülerschaft gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats es beantragt, sind die Wahlen dieser Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Ersatzmitglieder werden bei der Verhältniswahl der Reihe nach den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben sie auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Schulkonferenz tagt nicht öffentlich. Sie kann beschließen, dass die Sitzungen für Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats öffentlich sind; die Öffentlichkeit kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Die Schulkonferenz kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(6) An den Beratungen und den Beschlussfassungen nach § 130 Abs. 1 Nr. 9 nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht teil. In diesem Fall überträgt sie oder er den Vorsitz der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Schulkonferenz.

(7) Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine Vertreterin oder

einen Vertreter des Schulträgers rechtzeitig zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen ein, die Angelegenheiten des Schulträgers betreffen.

(8) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder einer Personengruppe hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schulkonferenz unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

(9) An beruflichen Schulen werden die Aufgaben der Schulkonferenz nach §§ 129 und 130 von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler nicht Abs. 3 Satz 2 entsprechend gewählt werden können.

### **§ 132 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz**

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen sowie der sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden, sowie der Eltern- und Schülerversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann sein Ersatzmitglied mit der Teilnahme beauftragen. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten, in denen Angelegenheiten beraten werden, die einzelne Mitglieder persönlich betreffen, ist nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig.

## **A5 Anlage „Mitarbeit von Eltern und anderen Personen“**

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 582)

### **§7 Mitarbeit von Eltern und anderen Personen**

(1) Die Mitarbeit der Eltern und anderer Personen nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. Mit dem Einverständnis der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters können im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze Eltern und andere Personen, die sich freiwillig hierzu bereit finden, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen zeitlich begrenzt und die Lehrkraft unterstützend mitwirken.

(2) Formen der Mitarbeit sind insbesondere:

- Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
- Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
- Betreuung von Neigungsgruppen,
- Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulwanderungen sowie bei Festen und Feiern in der Schule.

(3) Entstehen bei einem Elternteil, einer anderen Person oder bei einer beteiligten Lehrkraft im Verlauf des Unterrichtsvorhabens erhebliche Bedenken, die Mitarbeit fortzusetzen, so kann diese umgehend von jeder Seite beendet werden.

(4) Mit der Zustimmung zur Mitarbeit wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz. Die Anweisungen der Lehrkraft sind für mitarbeitende Eltern oder andere Personen verbindlich. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit.

(5) Den Eltern und anderen Personen sind vor Beginn der Mitarbeit die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze mitzuteilen.